

# Jagdhaus Laubberg Nutzungsreglement

Stand 28.11.2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Betrieb und Verwaltung	4
<b>B.</b>	<b>Benützungsbewilligung.....</b>	<b>4</b>
Art. 3	Anmeldung	4
Art. 4	Bewilligung	4
Art. 5	Haftung der Eigentümerin	4
<b>C.</b>	<b>Benützungsvorschriften.....</b>	<b>4</b>
Art. 6	Mieter	4
Art. 7	Übernahme und Rückgabe	5
Art. 8	Haftung	5
Art. 9	Sorgfaltspflicht	5
Art. 10	Benützungszeit	5
Art. 11	Feuerwerk	6
Art. 13	Zufahrt / Parkierung	6
Art. 14	Entsorgung	6
<b>D.</b>	<b>Benützungskosten .....</b>	<b>7</b>
Art. 15	Gebühren	7
Art. 16	Zahlungstermine	7
<b>E.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 17	Inkrafttreten	8
<b>Anhang</b>	<b>Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden.....</b>	<b>9</b>
Anhang 1	Planauszug 1:2500	9
Anhang 2	Auszug aus der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden	10

## Beschrieb

Das Jagdhaus «Laubberg» befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Glattfelden. Es wird durch die Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg» bewirtschaftet. Das Grundstück und die nähere Umgebung liegen im kantonalen Naturschutzgebiet. Die dafür gültigen Vorschriften sind zu beachten.

Das Jagdhaus bietet im Innern Platz für maximal 40 Personen; der gedeckte Sitzplatz bietet Platz für 20 Personen.

Das Jagdhaus ist sowohl mit Wasser als auch mit Strom erschlossen und verfügt über folgende Ausstattung:

Im Innenbereich:

- Warmluft-Pelletofen für Heizungszwecke in der Jagdstube
- Toiletten
- Warmwasser-Boiler
- Küche mit Kochherd und Backofen, Geschirrspülmaschine, Kühlschränke sowie 2 Nespresso-Kaffeemaschinen (Kapseln müssen selber mitgebracht werden)
- Geschirr, Besteck und Gläser für 50 Personen
- Schaumlöscher

Im Aussenbereich:

- Cheminée mit Grilleinrichtung
- Mobiler Holzkohlegrill
- sechs Festbank-Garnituren
- Brennholz für die Feuerstelle

## A. Allgemeines

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Das Jagdhaus «Laubberg» dient geselligen, bildenden, kulturellen sowie feierlichen Anlässen.

Das Haus kann Privatpersonen, Familien, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Kommissionen und Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Der gedeckte Sitzplatz beim Jagdhaus ist Bestandteil der Jagdhausbenutzung.

## **Art. 2 Betrieb und Verwaltung**

Der Betrieb des Jagdhauses obliegt der Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg».

Für die Verwaltung sind Ursula und Peter Karrer, Strickstrasse 8, 8192 Glattfelden, Telefon 044 867 01 36, Mobiltelefon 079 711 37 01, E-Mail landhaus-karrer@bluewin.ch zuständig.

## **B. Benützungsbewilligung**

### **Art. 3 Anmeldung**

Gesuche für die Hausbelegung sind möglichst frühzeitig bei der Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg», vertreten durch die Verwaltung, einzureichen.

### **Art. 4 Bewilligung**

Die Bewilligung für die Benützung des Jagdhauses wird von der Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg», vertreten durch die Verwaltung, erteilt.

Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Jagdhauses verweigert.

### **Art. 5 Haftung der Eigentümerin**

Die Politische Gemeinde Glattfelden, als Eigentümerin des Jagdhauses, und die Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg», als Mieterin, lehnen jede Haftung für Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Jagdhauses entstehen, ausdrücklich ab.

## **C. Benützungsvorschriften**

### **Art. 6 Mieter**

Als Mieter gilt der Reservierende, welcher selbst an der Veranstaltung anwesend zu sein hat.

## **Art. 7      Übernahme und Rückgabe**

Die Übernahme bzw. die Rückgabe des Jagdhauses erfolgt nach Vereinbarung mit der Hausverwaltung.

## **Art. 8      Haftung**

Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung des Jagdhauses entstehen. Es kann aber auch die verantwortliche Person gemäss Benützungsgesuch haftbar gemacht werden. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind der Jagdgesellschaft Glattfelden Nord «Laubberg» zu melden und sofort zu bezahlen.

Verstösse gegen die Verordnung von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden werden nach §§ 340 f. PBG geahndet.

## **Art. 9      Sorgfaltspflicht**

Die Benützer sind verpflichtet zum Jagdhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sowie der Wald und die Wiesen sind in jeder Beziehung zu schonen und nicht zu verunreinigen. Zusätzliche Feuerstellen um das Jagdhaus sind nicht gestattet. Es sind die Toiletten im Jagdhaus zu benützen.

Vor dem Verlassen des Jagdhauses ist das Licht zu löschen, sämtliche Fenster und Läden sind zu schliessen und es ist zu kontrollieren, ob der elektrische Herd ausgeschaltet ist. Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten. Weder im Pelletofen noch in der Aussenfeuerstelle darf noch Feuer brennen.

Die gemieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Es ist nicht gestattet Tische und Stühle, welche sich im Jagdhaus befinden, auf den Vorplatz herauszunehmen.

Das Jagdhaus wird dem Mieter gereinigt übergeben. Das Mietobjekt ist nach der Benützung vom Mieter zu räumen und der Hausverwaltung «besenrein» zu übergeben.

Die umliegenden Wälder und Wiesen sind Teile eines kantonalen Naturschutzgebiets. Das Verlassen der Fusswege ist zur Schonung der seltenen Tiere und Pflanzen verboten. Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.

## **Art. 10     Benützungszeit**

Die Benützung des Jagdhauses ist bis längstens 02.00 Uhr gestattet. Es werden keine Übernachtungen zugelassen.

### **Art. 11    Feuerwerk**

Das Abbrennen von Finnenkerzen und von Feuerwerk jeglicher Art sowie das Aufhängen von Kerzenlampen sind auf dem Gelände des Jagdhauses und in der gesamten Umgebung verboten.

### **Art. 12    Immissionsschutz**

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und elektronisch verstärkter Musik ausserhalb des geschlossenen Jagdhauses sind untersagt. Ebenso ist die Verwendung von Generatoren oder Beleuchtungsanlagen im Freien verboten.

### **Art. 13    Zufahrt / Parkierung**

Die Zufahrt auf dem Reservoirweg ist nur für den Materialtransport sowie als Behinderten- oder als Notzufahrt gestattet. Im Übrigen hat der allgemeine Zugang von der Nordseite über die Treppe zu erfolgen.

Am Reservoirweg dürfen zwei Fahrzeuge auf den bezeichneten Parkfeldern abgestellt werden. Die übrigen Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen oberhalb des Jagdhauses ordnungsgemäss zu parkieren. Es dürfen keine Fahrzeuge auf oder entlang Waldstrassen/-wegen abgestellt werden.

Aus der Benützung des Jagdhauses kann kein Anspruch auf Gewährleistung des Unterhaltendienstes der Zufahrt abgeleitet werden.

### **Art. 14    Entsorgung**

Sämtliche Abfälle müssen von den Mietern mitgenommen und selber ordnungsgemäss entsorgt werden.

Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) ist zu entfernen.

Sämtliches Leergut (Flaschen, Büchsen etc.) muss von den Mietern wieder mitgenommen werden.

Die Aschenbehälter von Ofen, Feuerstelle und Grill werden vom Hausverwalter gereinigt. Es darf keine Asche im Wald oder in den Wiesen entsorgt werden.

Wenn Abfälle im Umgelände des Jagdhauses liegen bleiben, werden diese auf Kosten der Mieter eingesammelt und entsorgt.

## **D. Benützungskosten**

### **Art. 15 Gebühren**

Pro Anlass ist eine Benützungsgebühr von CHF 250 für Ortsansässige bzw. CHF 280 für Auswärtige zuzüglich einer Hauswartpauschale von CHF 70 zu entrichten.

Damit sind abgegolten:

- Brennholz für Aussenfeuerstelle;
- Strom, Wasser und Abwasser;
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Kaffeemaschine, Grilleinrichtungen und Geschirr;
- Hauswartpauschale (Endreinigung, Schlüsselübergabe und Abnahme).

Zwischen 1. Oktober und 31. März ist auch eine Heizpauschale von CHF 35 zu entrichten. Darin sind die Pellets für den Warmluftofen enthalten.

Nicht eingeschlossen sind zusätzliche Leistungen der Hausverwaltung sowie Tischwäsche, Dekorationsmaterial, Holzkohle, Kaffeebohnen und Kehrichtsäcke.

Eine Gebührenreduktion oder -rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

### **Art. 16 Zahlungstermine**

Die Reservation wird schriftlich bestätigt und gilt nach dem Zahlungseingang der Benützungsgebühr als definitiv. Mit der Zahlung wird das Nutzungsreglement rechtsgültig anerkannt.

Die Kosten für Beschädigungen und ausserordentliche Aufwendungen sind am Schluss des Anlasses nach Anweisung der Hausverwaltung zu bezahlen.

## **E. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

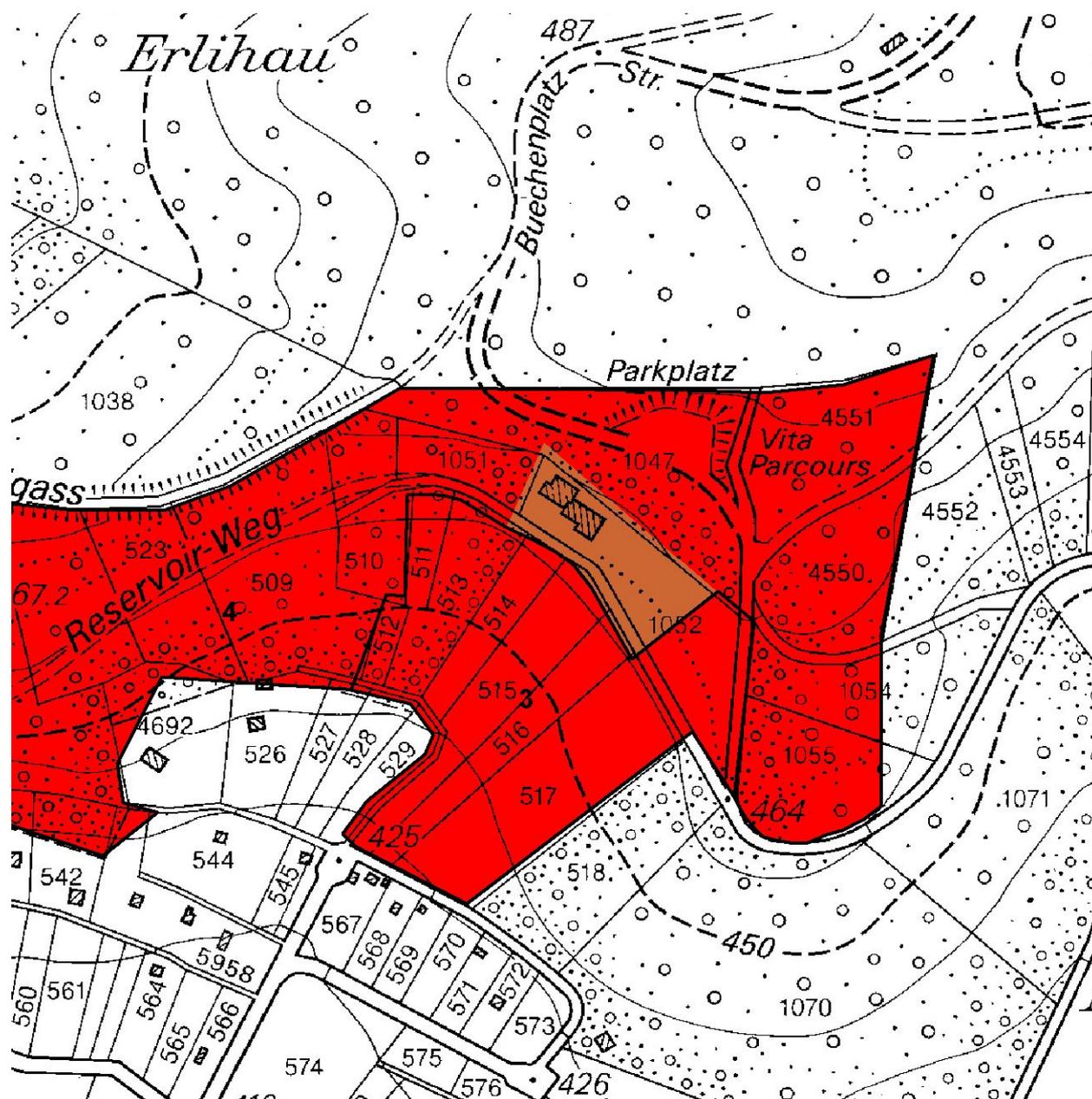
Dieses Reglement wurde von der Jagdgesellschaft Glattfelden «Nord» erlassen und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Hausordnung vom Januar 2010.

Der Gemeinderat kann das Reglement bei Bedarf aufheben oder Anpassungen verlangen.

Vom Gemeinderat gestützt auf Ziffer 10 des Mietvertrags mit Beschluss Nr. 303 vom 10. Juli 2012 genehmigt. Ziffer 15 vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 18 vom 22. Januar 2013 geändert.

## Anhang Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden

### Anhang 1 Planauszug 1:2500



Legende:

- Naturschutzzone I
- Naturschutzumgebungszone IIA

## **Anhang 2 Auszug aus der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden**

### **Zone I Naturschutzzone**

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Trockenstandorte, insbesondere der Trocken- und Magerwiesen, der Trockenwälder und anderer seltener Pflanzengesellschaften als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz der Landschaft.

### **Zone IIA Naturschutzumgebungszone**

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und Naturschutzzone.

### **Schutzanordnungen**

In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

In der *Naturschutzzone IIA*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);